

Rechtliche Grundlagen für die gewählten Vorsitzenden der Elternräte der Schulen für die Zusammensetzung des Kreiselternrates und die Wahlen zum Landeselternrat

Zusammensetzung des Kreiselternrates gemäß § 48 SächsSchulG

Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt bilden den Kreiselternrat.

Jeder Vorsitzende eines Elternrates kann sich aber auch durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, im Kreiselternrat vertreten lassen.

Besteht an den Schulen in freier Trägerschaft kein gewählter Elternrat, so kann die Schule einen von den Eltern aus ihrer Mitte gewählten Elternvertreter entsenden.

Wahlen des Kreiselternrates zum Landeselternrat

Gemäß § 49 Absatz 1 SächsSchulG besteht der Landeselternrat aus gewählten Vertretern der Kreiselternräte. Dementsprechend wählt der Kreiselternrat gemäß § 22 Absatz 1 EMVO in dem Jahr, in dem die Amtszeit des Landeselternrates endet, d. h. 2018, die Mitglieder des Landeselternrates und deren Stellvertreter.

Wahlprozedere:

In jedem Kreiselternrat werden gemäß § 21 EMVO aus dem Bereich der öffentlichen Schulen je ein Vertreter und dessen Stellvertreter

1. der Grundschulen
 2. der Förderschulen
 3. der Oberschulen
 4. der Gymnasien und
 5. der berufsbildenden Schulen
- gewählt.

Aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft werden in jedem Kreiselternrat ein Vertreter und dessen Stellvertreter in den Landeselternrat gewählt.

Weiterhin wählen die Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet einen Vertreter und dessen Stellvertreter in den Landeselternrat.

→ Das bedeutet, dass sich der Landeselternrat aus je sechs Vertretern der insgesamt 13 Kreiselternräte und einem Vertreter aus dem sorbischen Siedlungsgebiet – also 78 + 1 Vertretern – zusammensetzt.

Voraussetzungen für die Wahl in den Landeselternrat

Gemäß § 22 Absatz 2 EMVO ist jeder wählbar, der zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Kreiselternrates ist, und dessen Kind voraussichtlich mindestens drei Viertel der Dauer der Amtszeit (zwei Jahre) des zu wählenden Landeselternrates eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

→ Das bedeutet, dass diejenigen Kreiselternratsvertreter, die sich zur Wahl in den Landeselternrat stellen, ihr Kind noch bis zur Beendigung des Schuljahres 2019/2020 in derselben Schulart haben müssen, die sie zur Zeit im Kreiselternrat vertreten.